Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge

Basel, im November 2026

Bericht über die Prämienverbilligung 2027

Die obligatorische Krankenversicherung stellt für viele Haushalte in Basel-Stadt eine finanzielle Belastung dar. Um den Zugang zu einer tragbaren Grundversicherung sicherzustellen, gewährt der Kanton Basel-Stadt Prämienverbilligungen an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat prüft die Ausgestaltung der kantonalen Prämienverbilligung jährlich und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die Zielsetzung der Prämienverbilligung, stellt die Entwicklung der Fallzahlen und Kosten dar und zeigt die für das Jahr 2027 beschlossenen Anpassungen auf. Darüber hinaus werden die finanzielle Beteiligung des Bundes sowie die Auswirkungen auf den kantonalen Haushalt dargestellt.

1. Ziel der Prämienverbilligung

Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf Prämienbeiträge.[1] Der Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, den Begriff der «Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu konkretisieren. Die Kantone können damit die Kriterien zur Ermittlung der Haushalte, die in «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» leben, weitgehend autonom festlegen. Auch die Höhe der Prämienbeiträge überlässt das Bundesrecht weitgehend der Autonomie der Kantone.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV (EL) legt der Bund abschliessend fest, dass die tatsächlichen Prämien in vollem Umfang zu berücksichtigen sind, soweit sie die kantonale Durchschnittsprämie nicht übersteigen.[2] Auch bei Sozialhilfebeziehenden hat der Regierungsrat de facto kaum Spielraum. Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfälligen Unfalldeckung im Umfang von höchstens 90 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie.[3]

Erwachsene Personen ohne EL oder Sozialhilfe haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine automatische und vollständige Kopplung ihrer Prämienbeiträge an die Prämienentwicklung. Sie haben aber Anspruch auf «eine dauerhafte, finanziell tragbare Krankenversicherung».[4] Das Bundesgesetz schreibt zudem für untere und mittlere Einkommen vor, dass die Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent und für junge Erwachsene in Ausbildung mindestens um die Hälfte zu verbilligen sind.[5]

Der Regierungsrat überprüft das System der kantonalen Prämienverbilligung (PV) jährlich im Lichte der aktuellen Entwicklungen und nimmt die nötigen Anpassungen vor, um für alle Versicherten den Zugang zu einer finanziell tragbaren Grundversicherung zu ermöglichen. Dabei orientiert sich der Regierungsrat bei der Bemessung der Prämienbeiträge an der Entwicklung den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) ermittelten Durchschnittsprämien für die Grundversiche-

[1] Art. 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) in Verbindung mit § 17 Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400)
[2] Art. 10 Abs. 3 lit. d Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)
[3] 10.4.1.der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, gültig ab 1. Januar 2026
[4] § 1 GKV
[5] Art. 65 Abs. 1bis KVG sowie die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2017

rung in Basel-Stadt und nimmt bei Bedarf Anpassungen bei den weiteren Zugangskriterien zur Prämienverbilligung vor.

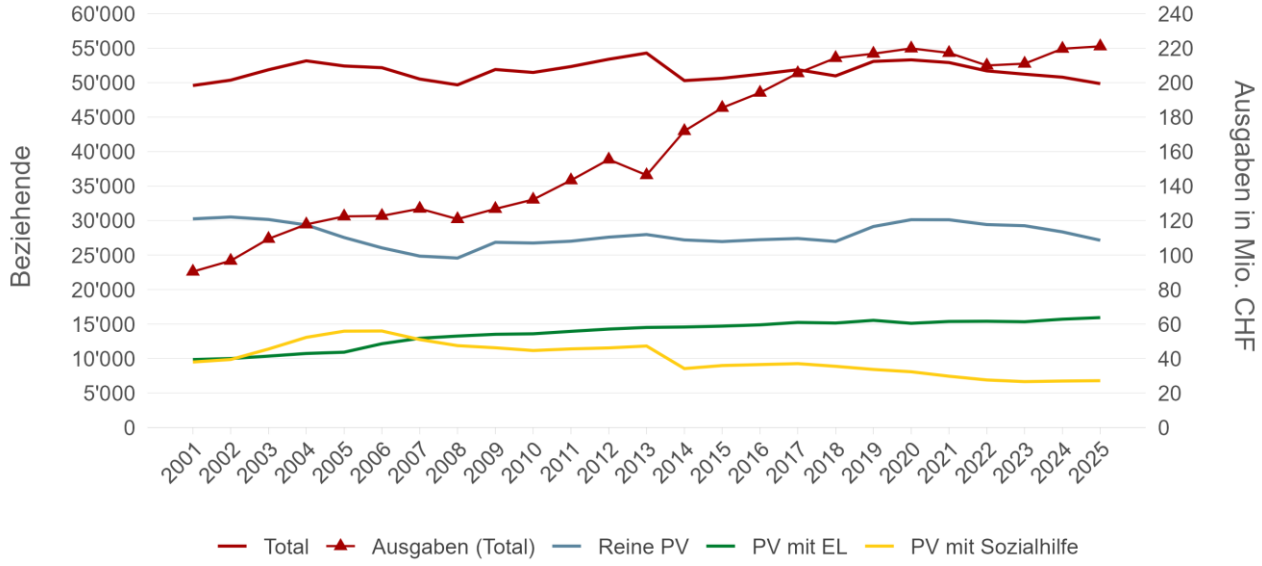
2. Entwicklung Fallzahlen und Kosten

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl Beziehenden (linke Achse) und der Gesamtausgaben in Millionen Franken (rechte Achse) für die Prämienverbilligung in Basel-Stadt zwischen 2001 und 2025. Die Gesamtausgaben haben sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt, von rund 91 Mio. Franken auf rund 220 Mio. Franken. Die Gesamtzahl der Bezügerinnen und Bezüger (rote Linie) nahm um rund 250 Personen zu, von 49'593 im Jahr 2001 auf 49'862 im Jahr 2025. Ein grosser Teil des Ausgabenanstiegs ist somit nicht durch mehr Personen, sondern durch höhere Kosten pro Person erklärbar.

Sowohl bei der reinen PV (ohne EL oder Sozialhilfe) als auch bei der PV mit Sozialhilfe ist die Zahl der Beziehenden über die Jahre wiederholt rückläufig und weist deutliche Schwankungen auf. Demgegenüber verzeichnet die PV mit EL eine vergleichsweise kontinuierliche Zunahme der Beziehenden.

Mit der Einführung der neuen Prämiengruppen 19 bis 22 im Juli 2019 im Rahmen der Steuervorlage 17 stieg die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger ohne EL oder Sozialhilfe (reine PV) zwischen dem Jahr 2018 zu 2020 auf 30'133 Personen (+3'156 Personen) an. Seit 2020 ist jedoch ein leichter Rückgang zu beobachten. Ende 2025 bezogen noch 27'148 Personen Prämienverbilligungen ohne EL und Sozialhilfe, was unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre liegt.

Abbildung 1 – Entwicklung der Fallzahlen und der jährlichen Ausgaben für Prämienverbilligungen in Basel-Stadt

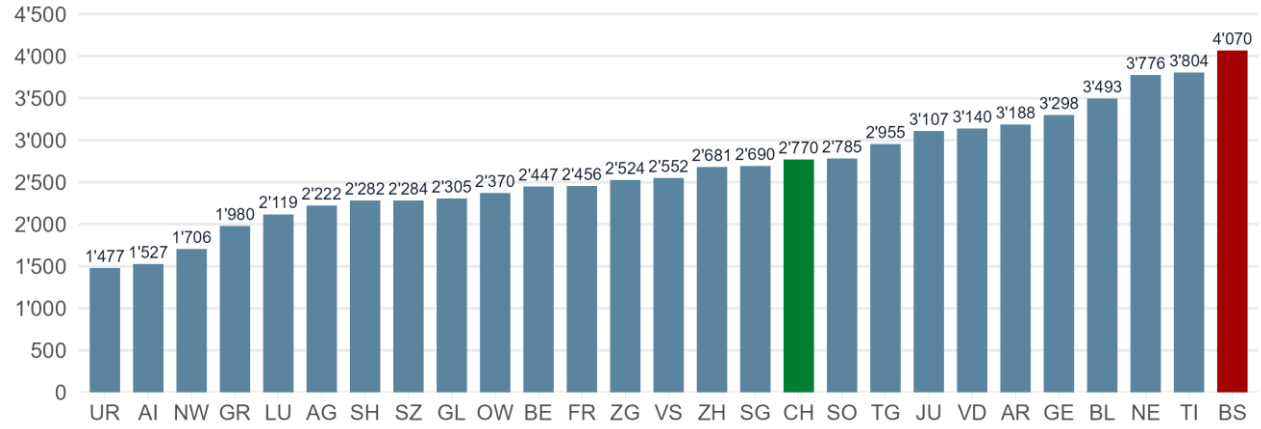


Im Jahr 2025 beliefen sich die Gesamtausgaben auf 221,1 Mio. Franken (inkl. EL und Sozialhilfe). Die Hochrechnung für 2026 ergibt Gesamtausgaben von rund 229,6 Mio. Franken (ebenfalls inkl. EL und Sozialhilfe). Unter Berücksichtigung des diesjährigen Prämienanstiegs und einer angenommenen Fallzunahme in der EL um 2,5 Prozent ist für 2027 mit einem weiteren Anstieg auf 243 Mio. Franken (inkl. EL und Sozialhilfe) zu rechnen.

Bei den durchschnittlichen Prämienbeiträgen, welche die Kantone pro beziehende Person ausrichten, bestehen grosse Unterschiede. Die Höhe der Beiträge hängt massgeblich von der Prä-

mienhöhe, der kantonalen Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems sowie der Anzahl EL- und Sozialhilfebeziehenden ab. Im Jahr 2025 betrug der durchschnittliche Beitrag in Basel-Stadt 4'070 Franken pro Person und Jahr. Damit liegt Basel-Stadt mit dem höchsten kantonalen Durchschnittswert deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt von 2'770 Franken und auch über den Kantonen Tessin (3'804 Franken) und Genf (3'298 Franken), die über höhere Prämien als der Kanton Basel-Stadt verfügen.[6]

Abbildung 2 – Durchschnittlicher Prämienbeitrag pro Person in Franken, 2025



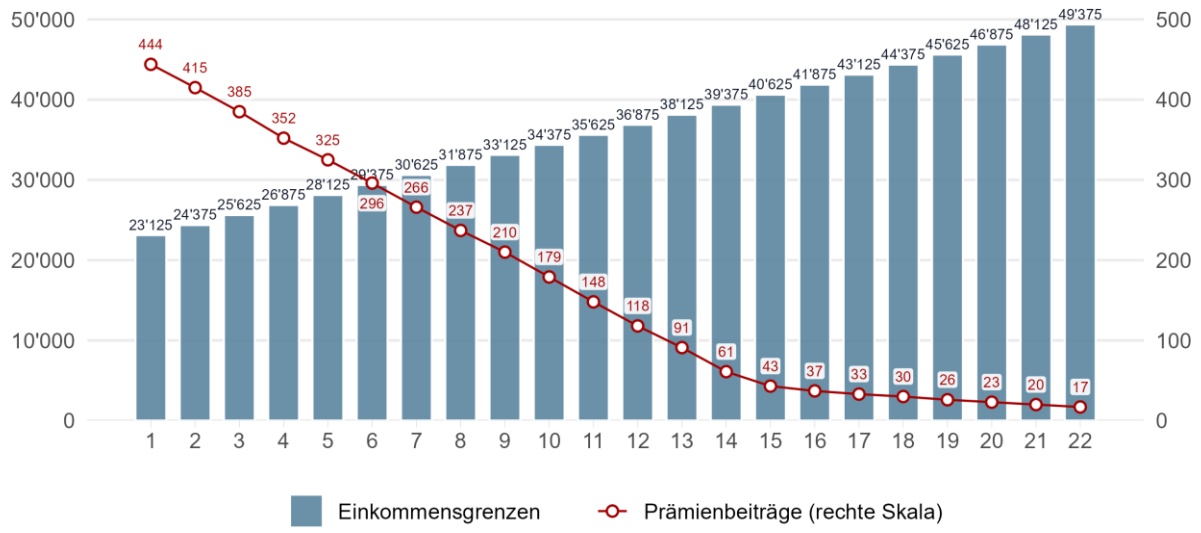
Im Kanton Basel-Stadt bemisst sich die Berechtigung zur Prämienverbilligung am Nettoeinkommen und Vermögen der Haushalte zuzüglich allfälliger vorgelagerter Sozialleistungen wie Unterhaltsbeiträge, Alimentenbevorschussung und Mietbeiträge. Es gibt dabei festgelegte Einkommensgrenzen, die sich nach der Haushaltsgrösse und der Lebenssituation richten. Familien profitieren von angepassten Schwellenwerten, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder entsprechend höher ausfallen. Haushalte, deren Einkommen über diesen Schwellenwerten liegen, sind nicht mehr anspruchsberechtigt für eine Prämienverbilligung.

Ein zentrales Merkmal des Systems ist die degressive Ausgestaltung der Prämienverbilligung: Mit steigendem Einkommen verringert sich der Betrag, den der Kanton zur Krankenversicherungsprämie beisteuert. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die finanzielle Unterstützung gezielt denjenigen Haushalten zukommt, die sie am dringendsten benötigen. So erhalten Haushalte mit einem sehr geringen Einkommen eine höhere Prämienverbilligung. Für Haushalte mit mittlerem Einkommen reduziert sich der Zuschuss, während für einkommensstärkere Haushalte nur noch geringe oder keine Prämienverbilligung gewährt wird.

Dieses degressive Modell sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sozial gerecht verteilt werden. Es stellt sicher, dass die finanzielle Unterstützung dort ankommt, wo sie am meisten benötigt wird. Auf diese Weise trägt das Prämienverbilligungssystem des Kantons Basel-Stadt zur sozialen Ausgewogenheit bei und sichert die finanzielle Entlastung einkommensschwacher Haushalte in einem zentralen Bereich der Lebenshaltungskosten (siehe Abb. 3).

[6] KVG-Statistik 2025, T 4.08, BAG

Abbildung 3 – Einkommensgruppen und Prämienbeiträge am Beispiel einer erwachsenen Person in einem Einpersonenhaushalt für das Jahr 2026



Die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt ist nach verschiedenen Einkommensgruppen abgestuft. Die relevanten Einkommensgrenzen, unter Berücksichtigung allfälliger vorgelagerter Leistungen, liegen für eine erwachsene Person in einem Einpersonenhaushalt in der Einkommensgruppe 1 bei 23'125 Franken pro Jahr. Für die Einkommensgruppe 22 liegt die Obergrenze bei 49'375 Franken pro Jahr. Die Schwellenwerte zwischen den Einkommensgruppen 2 bis 22 sind gleichmässig gestaffelt, wobei die Differenz zwischen den einzelnen Gruppen jeweils 1'250 Franken beträgt.

Die Einkommensgruppe 1 verzeichnet mit Abstand die meisten Beziehenden. Dies liegt unter anderem daran, dass sie das grösste Einkommensintervall umfasst. Insgesamt sind 65 Prozent der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen Erwachsene, 26 Prozent Kinder und 8 Prozent junge Erwachsene (Stand August 2026).

3. Ausgestaltung der Prämienbeiträge 2027

Im Licht der jährlichen Entwicklungen der Haushaltseinkommen und der Krankenversicherungsprämien beantragt der Regierungsrat, wenn angezeigt, die Höhe der Prämienbeiträge anzupassen. Der Regierungsrat ist gemäss § 17 Abs. 2 GKV gesetzlich beauftragt, die Einkommensgrenzen und Prämienbeiträge so zu bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen.

3.1 Prämienentwicklung in der Grundversicherung

In diesem Kapitel wird die Entwicklung der Krankenversicherungsprämien aufgezeigt. Dabei wird zwischen drei verschiedenen Prämien unterschieden:

Tabelle 1 – Übersicht Prämienarten

Prämienart	
Standardprämie	Prämie in der Grundversicherung ohne alternative Versicherungsmodelle (HMO, Telmed usw.) bei 300 Franken Franchise und inkl. Unfall
Durchschnittsprämie	Mittelwert der Standardprämien aller Krankenversicherer für eine bestimmte Prämienregion und Altersgruppe
Mittlere Prämie	Alle in der jeweiligen Prämienregion zu bezahlenden Prämien geteilt durch die Zahl der Versicherten in der betreffenden Prämienregion und der betreffenden Alterskategorie. Zur Berechnung der mittleren Prämie für das Folgejahr schätzt das BAG, wie viele Versicherte sich für einen bestimmten Versicherer, ein bestimmtes Versicherungsmodell und eine bestimmte Franchise entscheiden werden.

Im kommenden Jahr werden die Durchschnittsprämien nach Angaben des Bundes im Kanton Basel-Stadt ansteigen. In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden die neuen Durchschnittsprämien bzw. die erwarteten mittleren Prämien mit denjenigen des laufenden Jahres verglichen. Der Prämienanstieg der Durchschnittsprämie bei den Erwachsenen beträgt 4,4 Prozent, bei den jungen Erwachsenen 3,6 Prozent und bei den Kindern 4,9 Prozent.

Tabelle 2 – Durchschnittsprämien BS 2027, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2026)
(Quelle: BAG, Kantonale Durchschnittsprämien, publiziert am 29. September 2026)

Durchschnittsprämien	**Kinder**	**Junge Erwachsene**	**Erwachsene**
∅-Prämie 2026	**171.90**	**507.10**	**693.50**
∅-Prämie 2027	**180.30**	**525.60**	**724.00**
Erhöhung 26/27	**4,9%**	**3,6%**	**4,4%**

Der Bund publiziert seit 2018 neben den kantonalen Durchschnittsprämien auch die mittleren Prämien, die den Durchschnitt der tatsächlichen Prämien unter Berücksichtigung des von jeder versicherten Person gewählten Franchisen- und Versicherungsmodells repräsentieren.

Tabelle 3 – Mittlere Prämien BS 2027, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2026)
(Quelle: BAG, Kantonale mittlere Prämien publiziert am 29. September 2026)

Mittlere Prämien	**Kinder**	**Junge Erwachsene**	**Erwachsene**
∅-Prämie 2026	**148.90**	**392.70**	**546.10**
∅-Prämie 2027	**155.20**	**408.50**	**570.60**
Erhöhung 26/27	**4,2%**	**4,0%**	**4,5%**

In Abbildung 4 wird die Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien für eine erwachsene Person im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Aus der Darstellung geht hervor, dass der Prämienanstieg im Kanton Basel-Stadt leicht über dem Schweizer Durchschnitt von 4,3 Prozent liegt.

Abbildung 4 – Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien 2026/2027 für Erwachsene 26+, BAG

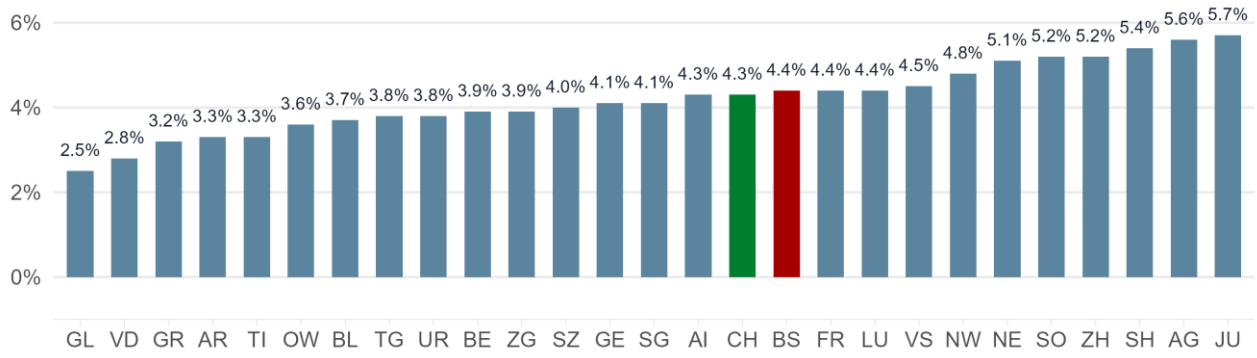
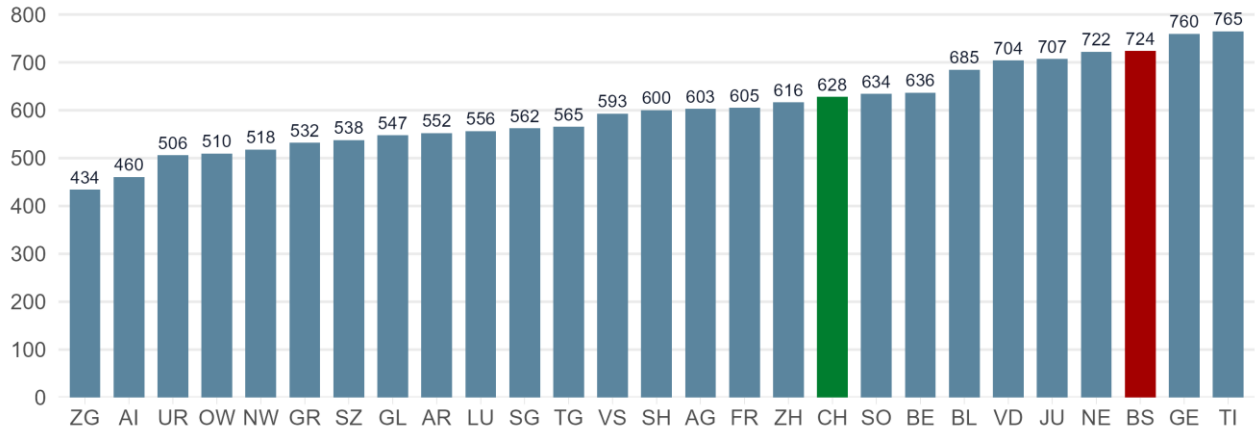


Abbildung 5 zeigt das Niveau der kantonalen Durchschnittsprämien im Jahr 2027 für eine erwachsene Person im schweizweiten Vergleich. Daraus wird ersichtlich, dass das Prämienniveau mit 724 Franken pro Monat in Basel-Stadt an dritthöchster Stelle liegt. Lediglich in den Kantonen Genf und im Tessin sind die Durchschnittsprämien teurer.

Abbildung 5 – Kantonale Durchschnittsprämien 2027 für Erwachsene ab 26 Jahren, BAG



3.2 Anpassung der Prämienbeiträge 2027

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Prämienbeiträge für das Jahr 2027 so anzupassen, dass die durchschnittliche Prämienbelastung der Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, nicht stärker ansteigt als für die übrige Bevölkerung. Die Anpassung der Prämienbeiträge erfolgt damit proportional zur Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien um 4,4 Prozent für Erwachsene, um 3,6 Prozent für 18- bis 25-Jährige und um 4,9 Prozent für Kinder.[7] Dieser Beschluss führt zu einer Erhöhung der Beiträge an die Krankenversicherungsprämien gemäss Spalten T3 und T4 im Anhang zu § 22 KVO[8] (siehe Anhang 2).

Im Jahr 2025 bezahlte der Kanton Basel-Stadt Beiträge an die Prämienverbilligung für Personen ohne EL oder Sozialhilfe in der Höhe von 66,2 Mio. Franken. Die aktuelle Hochrechnung sieht für 2026 (Stand August 2026) 67,3 Mio. Franken vor. Die für das Jahr 2027 beschlossene Erhöhung der Prämienbeiträge wird 3 Mio. Franken zusätzliche Ausgaben gegenüber 2026 auslösen.

Die Prämienbeiträge für Beziehende von EL beliefen sich im Jahr 2025 auf 111,8 Mio. Franken.

[7] Als Richtprämie bei den jungen Erwachsenen und Kindern, deren Prämien um mindestens 50% (junge Erwachsene) beziehungsweise 80% (Kinder) zu verbilligen sind, dienen 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der betreffenden Alterskategorie (§ 21 Abs. 2 KVO).
[8] Fassung vom 3. November 2026, in Kraft per 1. Januar 2027 (KB 07.11.2026)

Für das Jahr 2026 beträgt die aktuelle Hochrechnung (Stand August 2026) 119,1 Mio. Franken. Die aufgrund des Prämienanstiegs prognostizierten Mehrausgaben für Bezügerinnen und Bezüger von EL betragen für das kommende Jahr 5,2 Mio. Franken. Hinzu kommen Mehrausgaben von 3 Mio. Franken für das prognostizierte Fallwachstum um 2,5 Prozent. Der prognostizierte Anstieg ist insbesondere auf den erwarteten Fallanstieg aufgrund des neuen Steuerdaten-Abgleichs und der Anschreiben an potenziell Anspruchsberechtigte Nicht-Beziehende von EL zurückzuführen.[9] Somit rechnet der Regierungsrat mit Mehrausgaben von 8,2 Mio. Franken für Prämienbeiträge zugunsten von Bezügerinnen und Bezügern von EL. Davon abzuziehen sind 0,6 Mio. Franken aufgrund Einsparungen durch die EL-Revision.

Für Sozialhilfebeziehende in der Stadt Basel wird ein Anstieg der Prämienbeiträge von 29,8 Mio. Franken im Jahr 2025 auf 30 Mio. Franken im Jahr 2026 und – abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen – auf ebenfalls rund 30 Mio. Franken im Jahr 2027 erwartet. Hinzu kommen 1,7 Mio. Franken für die Prämienbeiträge an Sozialhilfebeziehende in Riehen und Bettingen.

4. Beteiligung des Bundes an der Prämienverbilligung

Die Beiträge an die Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch von den Kantonen finanziert. Der Bund beteiligt sich mit einem Betrag von 7,5 Prozent der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im rollenden Durchschnitt der letzten drei Jahre an der Prämienverbilligung. Im Jahr 2025 waren dies schweizweit gut 3,5 Mrd. Franken bei einem Gesamtvolumen der Prämienverbilligung von über 7,3 Mrd. Franken. Dieser Bundesbeitrag wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe ihres jeweiligen (mittleren) Bevölkerungsanteils an der Gesamtbevölkerung der Schweiz sowie der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger verteilt. Der Bundesbeitrag für das Jahr 2026 wurde vom Bund im Herbst 2025 für jeden Kanton festgelegt und beträgt für den Kanton Basel-Stadt 91,4 Mio. Franken. Dies entspricht rund zwei Fünfteln der Ausgaben für die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt und reicht nicht einmal, um die vom Bund vorgeschriebenen Prämienbeiträge an die Beziehenden von EL zu finanzieren (113,5 Mio. Franken). Für das Jahr 2027 wird der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt auf 100 Mio. Franken steigen.

Die interkantonalen Unterschiede der Bundes- bzw. der Kantonsanteile an den Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung sind teilweise deutlich. Aus den Daten des Jahres 2025 wird ersichtlich, dass der Kantonsanteil im Kanton Basel-Landschaft 40,9 Prozent und im Kanton Nidwalden (tiefster Vergleichswert) gar nur 18,7 Prozent der Gesamtausgaben ausmachte. Dem gegenüber finanzierte der Kanton Basel-Stadt über 57,4 Prozent der Prämienbeiträge aus dem Kantonsbudget. Höhere Kantonsanteile verzeichnen nur noch die Kantone Waadt mit 66,9 Prozent, Tessin mit 67,5 Prozent und Genf mit 68,6 Prozent.[10]

Exkurs Bundesgerichtsurteil zum Bundesbeitrag 2022

Im Oktober 2021 informierte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kantone über die definitiven Bundesbeiträge zur Prämienverbilligung für das Jahr 2022. Aufgrund eines Ausgleichs zu hoher Prämieneinnahmen seitens der Versicherer wurde der Beitrag für den Kanton Basel-Stadt um rund 1 Mio. Franken auf insgesamt 72 Mio. Franken gekürzt. Das Amt für Sozialbeiträge focht diese Kürzung beim BAG an, woraufhin das Bundesverwaltungsgericht im März 2025 zunächst zugunsten des Kantons entschied und eine Neuberechnung ohne Abzug anordnete. Das BAG erhob daraufhin Beschwerde beim Bundesgericht.

Das Bundesgericht entschied am 23. Juli 2026[11], dass die vom Bundesamt für Gesundheit vorge-

[9] Gemäss Ratschlag Nr. 24.1627.01 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG), vom Grossen Rat am 19. März 2025 beschlossen und vom Regierungsrat per 1. September 2025 in Kraft gesetzt.
[10] KVG-Statistik 2025, T 4.07, BAG.
[11] Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juli 2026, Geschäftsnummer 9C_250/2025, abgerufen unter http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F23-07-2026-9C_250-2025&lang=de&type=show_document

nommene Kürzung des Beitrags für den Kanton Basel-Stadt um rund 1 Mio. Franken rechtmässig sei. Das Gericht bestätigte damit den weiten Ermessensspielraum des Bundesrates bei der Festsetzung dieser Beiträge, auch wenn dabei Kriterien herangezogen werden, die im Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht explizit aufgeführt sind. Die Verfahrenskosten in Höhe von 15'000 Franken werden vom Amt für Sozialbeiträge getragen; ein Abschreibungsbedarf für den gekürzten Betrag ergibt sich nicht, da dieser nie aktiviert wurde.

Exkurs Motion «Entlastung der Prämienlast in Basel-Stadt»

Am 11. Juni 2025 hat der Grosse Rat die Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Entlastung der Prämienlast in Basel-Stadt dem Regierungsrat verbindlich zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Mit der Motion werden Massnahmen gefordert, damit die Krankenkassenprämien bei Versicherten im Kanton Basel-Stadt höchstens 10 Prozent ihres Einkommens ausmachen. Die Differenz zwischen der Prämie pro versicherte Person und den vorgegebenen 10 Prozent des verfügbaren Einkommens soll vom Kanton finanziert werden.

Das Amt für Sozialbeiträge erarbeitet derzeit einen Entwurf zur Umsetzung der Motion. Eine öffentliche Vernehmlassung dazu ist im ersten Halbjahr 2027 geplant. In der Motion wurde keine Frist genannt, das Amt für Sozialbeiträge plant, den finalen Entwurf dem Grossen Rat im ersten Halbjahr 2028 zu unterbreiten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2027 führen die im vorliegenden Bericht beschriebenen Entwicklungen und Beschlüsse des Regierungsrates zu Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt von 243 Mio. Franken, wovon 126,7 Mio. auf Beziehende von EL, 31,7 Mio. auf Beziehende von Sozialhilfe (inkl. Riehen und Bettingen), 70,3 Mio. auf die übrigen Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie 13,5 Mio. Franken auf die Abgeltung von Verlustscheinen der Krankenversicherer durch den Kanton und 0,4 Mio. Franken auf Kleinstpositionen entfallen. Der Bund beteiligt sich mit 100 Mio. Franken an diesen Ausgaben.

Anhänge

Anhang 1 Anhang zu § 22 Abs. 2 – Leistungsgrenzen, Beitragsgruppen und Beiträge an die Krankenversicherungsprämien; Stand per 1. Januar 2026

T1								T2	T3			T4		
Leistungsgrenze - massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. d SoHaG in Fr. (pro Jahr)								Beitragsgruppen	Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in Fr. (pro Monat)			Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in Fr. (pro Monat) in einer besonderen Versicherungsform gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG und § 21 Abs. 1[bis] KVO		
1 PH	2 PH	3 PH	4 PH	5 PH	6 PH	7 PH	8 PH		Kinder	Junge Erwachsene [a]	Erwachsene	Kinder	Junge Erwachsene [a]	Erwachsene
23‘125	37‘000	47‘000	55‘000	61‘000	65‘000	69‘000	73‘000	**01**	157	329	444	163	335	474
24‘375	39‘000	49‘000	57‘000	63‘000	67‘000	71‘000	75‘000	**02**	146	308	415	152	314	445
25‘625	41‘000	51‘000	59‘000	65‘000	69‘000	73‘000	77‘000	**03**	137	289	385	143	295	415
26‘875	43‘000	53‘000	61‘000	67‘000	71‘000	75‘000	79‘000	**04**	129	266	352	135	272	382
28‘125	45‘000	55‘000	63‘000	69‘000	73‘000	77‘000	81‘000	**05**	124[b]	247	325	130[b]	253	355
29‘375	47‘000	57‘000	65‘000	71‘000	75‘000	79‘000	83‘000	**06**	124[b]	232	296	130[b]	238	326
30‘625	49‘000	59‘000	67‘000	73‘000	77‘000	81‘000	85‘000	**07**	124[b]	229[c]	266	130[b]	235[c]	296
31‘875	51‘000	61‘000	69‘000	75‘000	79‘000	83‘000	87‘000	**08**	124[b]	229[c]	237	130[b]	235[c]	267
33‘125	53‘000	63‘000	71‘000	77‘000	81‘000	85‘000	89‘000	**09**	124[b]	229[c]	210	130[b]	235[c]	240
34‘375	55‘000	65‘000	73‘000	79‘000	83‘000	87‘000	91‘000	**10**	124[b]	229[c]	179	130[b]	235[c]	209
35‘625	57‘000	67‘000	75‘000	81‘000	85‘000	89‘000	93‘000	**11**	124[b]	229[c]	148	130[b]	235[c]	178
36‘875	59‘000	69‘000	77‘000	83‘000	87‘000	91‘000	95‘000	**12**	124[b]	229[c]	118	130[b]	235[c]	148
38‘125	61‘000	71‘000	79‘000	85‘000	89‘000	93‘000	97‘000	**13**	124[b]	229[c]	91	130[b]	235[c]	121
39‘375	63‘000	73‘000	81‘000	87‘000	91‘000	95‘000	99‘000	**14**	124[b]	229[c]	61	130[b]	235[c]	91
40‘625	65‘000	75‘000	83‘000	89‘000	93‘000	97‘000	101‘000	**15**	124[b]	229[c]	43	130[b]	235[c]	73
41‘875	67‘000	77‘000	85.000	91‘000	95‘000	99‘000	103‘000	**16**	124[b]	229[c]	37	130[b]	235[c]	67
43‘125	69‘000	79‘000	87‘000	93‘000	97‘000	101‘000	105‘000	**17**	124[b]	229[c]	33	130[b]	235[c]	63
44‘375	71‘000	81‘000	89‘000	95‘000	99‘000	103‘000	107‘000	**18**	124[b]	229[c]	30	130[b]	235[c]	60
45‘625	73‘000	83‘000	91‘000	97‘000	101‘000	105‘000	109‘000	**19**	124[b]	229[c]	26	130[b]	235[c]	56
46‘875	75‘000	85‘000	93‘000	99‘000	103‘000	107‘000	111‘000	**20**	124[b]	229[c]	23	130[b]	235[c]	53
48‘125	77‘000	87‘000	95‘000	101‘000	105‘000	109‘000	113‘000	**21**	124[b]	229[c]	20	130[b]	235[c]	50
49‘375	79‘000	89‘000	97‘000	103‘000	107‘000	111‘000	115‘000	**22**	124[b]	229[c]	17	124[b]	229[c]	26

PH = Personenhaushalt
a = unabhängig davon ob in Ausbildung oder nicht
b = mind. 80% der Richtprämie. Richtprämie = 90% der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1
c = mind. 50% der Richtprämie. Richtprämie = 90% der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1

Anhang 2: Anhang zu § 22 Abs. 2 – Leistungsgrenzen, Beitragsgruppen und Beiträge an die Krankenversicherungsprämien; Stand per 1. Januar 2027

T1								T2	T3			T4		
Leistungsgrenze - massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. d SoHaG in Fr. (pro Jahr)								Beitragsgruppen	Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in Fr. (pro Monat)			Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in Fr. (pro Monat) in einer besonderen Versicherungsform gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG und § 21 Abs. 1bis KVO		
1 PH	2 PH	3 PH	4 PH	5 PH	6 PH	7 PH	8 PH		Kinder	Junge Erwachsene [a]	Erwachsene	Kinder	Junge Erwachsene [a]	Erwachsene
23‘125	37‘000	47‘000	55‘000	61‘000	65‘000	69‘000	73‘000	**01**	165	341	464	171	347	494
24‘375	39‘000	49‘000	57‘000	63‘000	67‘000	71‘000	75‘000	**02**	153	319	433	159	325	463
25‘625	41‘000	51‘000	59‘000	65‘000	69‘000	73‘000	77‘000	**03**	144	299	402	150	305	432
26‘875	43‘000	53‘000	61‘000	67‘000	71‘000	75‘000	79‘000	**04**	135	276	367	141	282	397
28‘125	45‘000	55‘000	63‘000	69‘000	73‘000	77‘000	81‘000	**05**	130[b]	256	339	136[b]	262	369
29‘375	47‘000	57‘000	65‘000	71‘000	75‘000	79‘000	83‘000	**06**	130[b]	241	309	136[b]	247	339
30‘625	49‘000	59‘000	67‘000	73‘000	77‘000	81‘000	85‘000	**07**	130[b]	237[c]	278	136[b]	243[c]	308
31‘875	51‘000	61‘000	69‘000	75‘000	79‘000	83‘000	87‘000	**08**	130[b]	237[c]	247	136[b]	243[c]	277
33‘125	53‘000	63‘000	71‘000	77‘000	81‘000	85‘000	89‘000	**09**	130[b]	237[c]	219	136[b]	243[c]	249
34‘375	55‘000	65‘000	73‘000	79‘000	83‘000	87‘000	91‘000	**10**	130[b]	237[c]	187	136[b]	243[c]	217
35‘625	57‘000	67‘000	75‘000	81‘000	85‘000	89‘000	93‘000	**11**	130[b]	237[c]	155	136[b]	243[c]	185
36‘875	59‘000	69‘000	77‘000	83‘000	87‘000	91‘000	95‘000	**12**	130[b]	237[c]	123	136[b]	243[c]	153
38‘125	61‘000	71‘000	79‘000	85‘000	89‘000	93‘000	97‘000	**13**	130[b]	237[c]	95	136[b]	243[c]	125
39‘375	63‘000	73‘000	81‘000	87‘000	91‘000	95‘000	99‘000	**14**	130[b]	237[c]	64	136[b]	243[c]	94
40‘625	65‘000	75‘000	83‘000	89‘000	93‘000	97‘000	101‘000	**15**	130[b]	237[c]	45	136[b]	243[c]	75
41‘875	67‘000	77‘000	85.000	91‘000	95‘000	99‘000	103‘000	**16**	130[b]	237[c]	39	136[b]	243[c]	69
43‘125	69‘000	79‘000	87‘000	93‘000	97‘000	101‘000	105‘000	**17**	130[b]	237[c]	34	136[b]	243[c]	64
44‘375	71‘000	81‘000	89‘000	95‘000	99‘000	103‘000	107‘000	**18**	130[b]	237[c]	31	136[b]	243[c]	61
45‘625	73‘000	83‘000	91‘000	97‘000	101‘000	105‘000	109‘000	**19**	130[b]	237[c]	27	136[b]	243[c]	57
46‘875	75‘000	85‘000	93‘000	99‘000	103‘000	107‘000	111‘000	**20**	130[b]	237[c]	24	136[b]	243[c]	54
48‘125	77‘000	87‘000	95‘000	101‘000	105‘000	109‘000	113‘000	**21**	130[b]	237[c]	21	136[b]	243[c]	51
49‘375	79‘000	89‘000	97‘000	103‘000	107‘000	111‘000	115‘000	**22**	130[b]	237[c]	18	130[b]	237[c]	27

PH = Personenhaushalt
a = unabhängig davon ob in Ausbildung oder nicht
b = mind. 80% der Richtprämie. Richtprämie = 90% der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1
c = mind. 50% der Richtprämie. Richtprämie = 90% der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1